

Satzung des
Landkreises Mayen-Koblenz
über die Betreuung in
Kindertagespflege und
Heranziehung zu einem
Kostenbeitrag im
Zuständigkeitsbereich des
Kreisjugendamtes
Mayen-Koblenz

vom 19.11.2012

Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Betreuung in Kindertagespflege und Heranziehung zu einem Kostenbeitrag im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.11.2012 aufgrund der §§ 17 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 188 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBI. S. 319), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBI. I. S. 1163), insbesondere in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 15.03.1991 (GVBI. S. 79) – in der jeweils geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 ff. SGB VIII in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreut und gefördert.
- (2) Das Jugendamt wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII i.V.m. § 9 KiTaG) darauf hin, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen in Kindertagespflege bei geeigneten Tagespflegepersonen zur Verfügung steht.
- (3) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII umfasst neben der Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII), die in den Richtlinien über die Leistungen in der Kindertagespflege für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.

(4) Für die Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gem.
§ 22 ff. SGB VIII werden Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit dieser Satzung festgesetzt.

§ 2 Kostenbeiträge für die Kindertagespflege

- (1) Auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden pauschalierte Kostenbeiträge für die Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege festgesetzt.
- (2) Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind diese Kostenbeiträge zu staffeln unter Berücksichtigung vom Einkommen der Eltern, von der Anzahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält sowie des durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfanges. Das Einkommen der Eltern berechnet sich nach den in § 90 Abs. 4 SGB VIII benannten Vorschriften. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages im Einzelfall ergibt sich aus der Tabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Den Festsetzungen des Kostenbeitrages in der Tabelle liegt ein förderfähiger durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang von maximal 40 Stunden zugrunde. Ist für das Tagespflegeverhältnis ein durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang von mehr als 40 Stunden förderfähig, erfolgt analog zur vorgenommenen Staffelung in der Tabelle eine entsprechende Anpassung des Kostenbeitrages.
- (4) Die Ermittlung des Kostenbeitrages erfolgt durch das Verfahren der Selbsteinschätzung der Eltern in die Einkommensgruppen. Das Jugendamt führt stichpunktartige Überprüfungen der Selbsteinschätzung durch.

- (5) Die Höhe des Kostenbeitrages wird durch das Jugendamt in der Regel jährlich überprüft, soweit keine wesentlichen Veränderungen in den Einkommens- und Familienverhältnissen eingetreten sind. Die Eltern sind verpflichtet, dem Jugendamt jede Änderung der Einkommens- und Familienverhältnisse, die sich auf die Höhe bzw. Einstufung des Kostenbeitrages auswirkt, unverzüglich mitzuteilen.
 Das Jugendamt kann jederzeit von Amts wegen die Einkommens- und
 - Das Jugendamt kann jederzeit von Amts wegen die Einkommens- und Familienverhältnisse überprüfen.
- (6) Bei verspäteter Bekanntgabe der Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse kann das Jugendamt rückwirkend eine höhere Kostenbeitragseinstufung vornehmen. Die Einstufung in eine niedrigere Kostenbeitragsstufe bedarf der Antragstellung. Die niedrigere Kostenbeitragseinstufung erfolgt zum Beginn des Folgemonats der Antragstellung.
- (7) Die Regelungen über die Übernahme des Kostenbeitrages durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 2 SGB VIII und die Ermäßigung oder den Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 3 SGB VIII bleiben unberührt.
- (8) Leben vier oder mehr kindergeldberechtigte Kinder im Haushalt der Eltern bzw. des allein erziehenden Elternteils, entfällt die Zahlung eines Kostenbeitrages.

§ 3 Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht nach § 2 entsteht ab Bewilligung der Leistung nach § 22 ff. SGB VIII. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Beendigung der Leistung der Kindertagespflege.

(3) Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn ein Kind im Rechtsanspruchsalter (§ 5 Abs. 1 KiTaG) deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil kein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann (analoge Anwendung der Regelung über die Beitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 KiTaG).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien über die Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im Landkreis Mayen-Koblenz vom 13.05.2009 treten zum 31.12.2012 außer Kraft.

Koblenz, 22.11.2012 gez.

Bernhard Mauel Erster Kreisbeigeordneter

Pauschalierte Kostenbeteiligung nach den §§ 90 ff. SGB VIII in der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz

durchschnittlicher wöchent- licher Betreuungsumfang	Einkommensgrenze in EUR pro Jahr	1 Kind / EUR	2 Kinder / EUR	3 Kinder / EUR
bis zu 5 Stunden	bis 24.000,00	15,00	10,00	5,00
	24.000,01 bis 30.000,00	16,88	11,25	5,63
	30.000,01 bis 36.000,00	18,75	12,50	6,25
	36.000,01 bis 42.000,00	20,63	13,75	6,88
	42.000,01 bis 48.000,00	22,50	15,00	7,50
	48.000,01 und mehr	24,38	16,25	8,13
bis zu 10 Stunden	bis 24.000,00	30,00	20,00	10,00
	24.000,01 bis 30.000,00	33,75	22,50	11,25
	30.000,01 bis 36.000,00	37,50	25,00	12,50
	36.000,01 bis 42.000,00	41,25	27,50	13,75
	42.000,01 bis 48.000,00	45,00	30,00	15,00
	48.000,01 und mehr	48,75	32,50	16,25
bis zu 15 Stunden	bis 24.000,00	45,00	30,00	15,00
	24.000,01 bis 30.000,00	50,63	33,75	16,88
	30.000,01 bis 36.000,00 36.000,01 bis 42.000,00	56,25 61,88	37,50 41,25	18,75 20,63
	42.000,01 bis 48.000,00	67,50	45,00	22,50
	48.000,01 und mehr	73,13	48,75	24,38
	bis 24.000,00	60,00	40,00	20,00
bis zu 20 Stunden	24.000,01 bis 30.000,00	67,50	45,00	22,50
	30.000,01 bis 36.000,00	75,00	50,00	25,00
	36.000,01 bis 42.000,00	82,50	55,00	27,50
	42.000,01 bis 48.000,00	90,00	60,00	30,00
	48.000,01 und mehr	97,50	65,00	32,50
bis zu 25 Stunden	bis 24.000,00	75,00	50,00	25,00
	24.000,01 bis 30.000,00	84,38	56,25	28,13
	30.000,01 bis 36.000,00	93,75	62,50	31,25
	36.000,01 bis 42.000,00	103,13	68,75	34,38
	42.000,01 bis 48.000,00	112,50	75,00	37,50
	48.000,01 und mehr	121,88	81,25	40,63
bis zu 30 Stunden	bis 24.000,00	90,00	60,00	30,00
	24.000,01 bis 30.000,00	101,25	67,50	33,75
	30.000,01 bis 36.000,00	112,50	75,00	37,50
	36.000,01 bis 42.000,00	123,75	82,50	41,25
	42.000,01 bis 48.000,00 48.000,01 und mehr	135,00 146,25	90,00 97,50	45,00 48,75
bis zu 35 Stunden	bis 24.000,00	105,00	70,00	35,00
	24.000,01 bis 30.000,00 30.000,01 bis 36.000,00	118,13 131,25	78,75	39,38
	36.000,01 bis 42.000,00	144,38	87,50 96,25	43,75 48,13
	42.000,01 bis 42.000,00	157,50	105,00	52,50
	48.000,01 und mehr	170,63	113,75	56,88
bis zu 40 Stunden	bis 24.000,00	120,00	80,00	40,00
	24.000,00 24.000,01 bis 30.000,00	135,00	90,00	45,00
	30.000,01 bis 36.000,00	150,00	100,00	50,00
	36.000,01 bis 42.000,00	165,00	110,00	55,00
	42.000,01 bis 48.000,00	180,00	120,00	60,00
	48.000,01 und mehr	195,00	130,00	65,00